

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0010/19/1.6.2

vom 12.01.2023

I.
Tenor

Auf Antrag der

Firma

EnBW Windkraftprojekte GmbH

Schelmenwasenstr. 15

70567 Stuttgart

vom 11.10.2019, hier eingegangen am 08.11.2019, zuletzt geändert am 18.05.2022, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Hersteller Vestas in 58579 Schalksmühle – Worthberg an den folgenden Standorten erteilt:

| | WEA 1 (SMU 01) | WEA 2 (SMU 02) | WEA 3 (SMU 03) |
|---|--|--|--|
| ETRS 89 UTM Koordinaten, Zone 32 | 398.042 (Rechtswert) 5.676.508 (Hochwert) | 398.020 (Rechtswert) 5.676.145 (Hochwert) | 398.383 (Rechtswert) 5.676.686 (Hochwert) |
| Gemarkung | Schalksmühle | Schalksmühle | Schalksmühle |
| Flur | 6 | 8 | 6 |
| Flurstück | 673 | 82 | 673 |

II.
Genehmigungsumfang

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

| | WEA 1 (SMU 01) | WEA 2 (SMU 02) | WEA 3 (SMU 03) |
|--------------------|----------------|----------------|----------------|
| Hersteller/ Typ | Vestas V136 | Vestas V136 | Vestas V150 |
| Nabenhöhe | 132,00 m | 132,00 m | 166,00 m |
| Rotordurchmesser | 136,00 m | 136,00 m | 150,00 m |
| Gesamthöhe über NN | 596,00 m | 570,00 m | 639,00 m |
| Gesamthöhe WEA | 200,00 m | 200,00 m | 241,00 m |
| Geländehöhe | 396,00 m | 370,00 m | 398,00 m |
| Nennleistung | 3,6 MW | 3,6 MW | 5,6 MW |

2. Der Betrieb der Anlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.

Die sich aus den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten, insbesondere die unter Ziffer 7.17 aufgeführte Abschaltauflage für die WEA 3.

3. Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- **Baugenehmigung** gem. § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
- **Waldumwandlungsgenehmigung** gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW)
- **Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes** nach § 5 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18.08.2006 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- **Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in den Bescheid eingeschlossen sind.

4. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.

5. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 18.05.2022 sind Bestandteil dieser Genehmigung.
6. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
7. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Veränderung/ Umbau des Gewässers nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
8. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

A) Bedingungen

1. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Punkt 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtkosten der Windenergieanlagen in Höhe von 8.268.060,50 € zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist daher in Höhe von

537.423,93 €

(i. W.: fünfhundertsiebenunddreißigtausendvierhundertdreißig Euro und dreiundneunzig Cent)

in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landrat des Märkischen Kreises zu hinterlegen.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang der Bürgschaft beim Märkischen Kreis, spätestens mit der Baubeginnanzeige. Dies wird mit Annahmestätigung durch den Landrat des Märkischen Kreises dokumentiert.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens zwei Monate nach der Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung, ebenfalls in Form einer entsprechenden Bankbürgschaft, in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt.

2. Die Bereitstellung und dauerhafte Erhaltung der Flächen

- Gemarkung Lüdenscheid Land, Flur 42, Flurstück 274
- Gemarkung Lüdenscheid Land, Flur 42, Flurstück 84
- Gemarkung Schalksmühle, Flur 6, Flurstücke 356 und 673

als Kompensationsflächen nach Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind durch Grundbucheintragung oder durch schriftlichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer abzusichern. Ein entsprechender Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang des Nachweises beim Märkischen Kreis.

3. Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Sicherheit in Höhe von

38.109,75 €

(i. W.: achtunddreissigtausendeinhundertneun Euro und fünfundsiebzig Cent)

in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 und 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen oder unter Angabe des Kassenzweckens 9168.1701399 sowie des Verwendungszwecks „SG 441- Sicherheitsleistung WEA EnBW Windkraftprojekte“ einem der Konten des Märkischen Kreises gutzuschreiben.

Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landrat des Märkischen Kreises zu hinterlegen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan abschließend aufgeführt.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang der Bürgschaft beim Märkischen Kreis mit Annahmestätigung durch den Landrat des Märkischen Kreises bzw. der Geldeingang.

Eine Freigabe bzw. Reduzierung der Sicherheitsleistung ist schrittweise nach Umsetzung einzelner Maßnahmen möglich. Einen entsprechenden Antrag kann die GenehmigungsinhaberIn unter Beifügung prüffähiger Unterlagen nach Abschluss einzelner Arbeiten an den Märkischen Kreis stellen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den Kosten der durchzuführenden Maßnahmen.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens zwei Monate nach der Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung, ebenfalls in Form einer entsprechenden Bankbürgschaft, in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt.

4. Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von

102.842,04 Euro

(in Worten: einhundertzweitausendachthundertzweiundvierzig Euro und vier Cent)

festgesetzt.

Die Ersatzgeldzahlung ist vor Baubeginn auf ein Konto des Märkischen Kreises unter Angabe des Kassenzzeichens 9168.1700924 sowie des Verwendungszweckes „SG 441- Ersatzgeld WEA EnBW Worthberg“ zu leisten.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang des Ersatzgeldes beim Märkischen Kreis.

5. Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der wasserrechtlichen Genehmigung. Das Antragsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde positiv abgeschlossen.

B) Befristung

Die einzelnen Anlagen sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

C) Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach den geprüften Antragsunterlagen zu errichten, einzurichten und zu betreiben, soweit die nachstehenden Nebenbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.
- 1.2 Der für die Baumaßnahme Verantwortliche ist folgenden Behörden unverzüglich schriftlich zu benennen:
- Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises,
 - Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises (pflichtig anzugebende Inhalte: siehe Hinweis 3.1),
 - Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises,
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.
- 1.3 Der Baubeginn ist folgenden Behörden unverzüglich, spätestens eine Woche vorher, anzuzeigen:
- Bezirksregierung Münster (pflichtig anzugebende Inhalte: sh. Nebenbestimmung 6),
 - Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln,
 - Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises (pflichtig anzugebende Inhalte: siehe Hinweis 3.1),
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises,
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.
- 1.4 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-193-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
- 1.5 Die Fertigstellung ist folgenden Behörden spätestens eine Woche nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen:
- Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises (pflichtig anzugebende Inhalte: siehe Hinweise 3.5 und 3.6),
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.

- 1.6 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zum Probetrieb der Windenergieanlagen spätestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme zum Probetrieb (Überprüfung der Funktionen und Eigenschaften) formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige ist eine Erklärung zur genehmigungskonformen Parametrierung und Betrieb vorzulegen. In dieser muss erklärt werden, dass die Auflagen aus der Genehmigung zu den Bereichen Eisansatz, Fledermaus- und Vogelschutz, Schalloptimierung, Schattenabschaltung zum geplanten Probetrieb mit der entsprechenden Sensorik ausgestattet und parametrierbar sind.

- 1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung der WEA) zwei Wochen vorher formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen erst die schriftlichen Nachweise vom Fachunternehmer (FUE) vorgelegt werden:

a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der jeweiligen Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

b) Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise in der jeweiligen WEA eingerichtet ist.

c) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.

d) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie die Fledermaus und Vogelschutzabschaltung maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.

e) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.

f) Nachweis der Programmierung und Betriebsbereitschaft der Sektorenabschaltung zum Turbulenzmanagement der jeweiligen Anlage.

- 1.8 Die Inbetriebnahme ist neben der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises (sh. 1.6) auch folgenden Behörden spätestens 14 Tage vor geplanter Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen:
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – (Postfach 103862, 44038 Dortmund),
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises.
- 1.9 Ein Betreiberwechsel bzw. Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.
- 1.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagen-daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2. Immissionsschutz

Auflagen für die Errichtung:

- 2.1 Der Schutz der Nachbarschaft und Dritter vor erheblichen Belästigungen durch Staubimmissionen ist während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, regelmäßige Reinigung der Verkehrswege) sicherzustellen.
- 2.2 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.
- 2.3 Die Arbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen und Geräten durchzuführen.

Auflagen für den Betrieb:

Schall/Geräusche

- 2.4 Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer

Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen (Gesamtbelastung) einzuhaltenen Immissionsrichtwerte beitragen.

2.5 Die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) ergeben sich aus Nr. 6.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein.

Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen und Windenergieanlagen vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern die folgenden Werte nicht überschreiten:

| IO | Immissionsort | IRW tags <i>(6.00-22.00 Uhr)</i> | IRW nachts <i>(22.00-6.00 Uhr)</i> | Gebietseinstufung |
|-----------|--|--|--|----------------------------------|
| 001-016 | Halver, Halverscheid 15c | 50 | 43 | WR, Gemengelage zum Außenbereich |
| 017-034 | Halver, Halverscheid 16b | 60 | 45 | MI |
| 036-050 | Halver, In der Hälver 2 | 60 | 45 | Außenbereich |
| 052-082 | Halver, In der Hälver 14 | 60 | 45 | Außenbereich |
| 083-104 | Halver, In der Hälver 26 | 60 | 45 | Außenbereich |
| 106-128 | Halver, Steinbachhang 14 | 60 | 45 | MI |
| 130-144 | Halver, Steinbachhang 16 | 60 | 45 | MI |
| 145-156 | Schalksmühle, Am Roggenhagen 3 | 50 | 43 | WR, Gemengelage zum Außenbereich |
| 157-172 | Schalksmühle, Eichendorffstraße 25 | 50 | 35 | WR B-Plan |
| 173-181 | Schalksmühle, Hälverstraße 62 | 60 | 45 | MI |
| 182-199 | Schalksmühle, Hälverstraße 70 | 60 | 45 | MI |
| 200-215 | Schalksmühle, Löh 25 | 55 | 40 | WA B-Plan |
| 216-250 | Schalksmühle, Nieder-Wippekühl 7 | 60 | 45 | MI |
| 253-275 | Schalksmühle, Strücken 20 | 50 | 43 | WR, Gemengelage zum Außenbereich |
| 276-283 | Schalksmühle, Strücken 82 b | 50 | 40 | WR, Gemengelage zum Außenbereich |
| 285-307 | Schalksmühle, Volmestraße 21 | 60 | 45 | MI |
| 308-323 | Schalksmühle, Wielsiepen 24 1. Baureihe im WR | 50 | 38 | WR B-Plan; Gemengelage zum WA |
| 324-331 | Schalksmühle, Wippekühl 10 | 60 | 45 | Außenbereich |
| 332-347 | Schalksmühle, Wippekühl 8 | 60 | 45 | Außenbereich |
| 348-367 | Schalksmühle, Wippekühl 9 | 60 | 45 | Außenbereich |

MI: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
WA: allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete

WR: reine Wohngebieten
Außenbereich wie MI

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.6 Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen zur Tagzeit von 6:00 - 22:00 Uhr sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Oktavspektrum | WEA Nr. | | Typenbezeichnung | | | | Betriebsmodus | | |
|-------------------------|--------------------|------|----------------------|------|-------------------------|-------|----------------------|------|---------------------|
| | SMU 01 SMU 02 | | Vestas V136-3.45/3.6 | | | | P01 | | |
| | σ_R [dB(A)] | | σ_P [dB(A)] | | σ_{Prog} [dB(A)] | | ΔL_O [dB(A)] | | |
| Unsicherheiten | 0,5 | | 0,7 | | 1,0 | | 1,7 | | |
| Frequenz f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | ΣL_{gesamt} |
| $L_{WA, Okt}$ [dB(A)] | 87,0 | 92,4 | 95,9 | 98,2 | 99,8 | 98,4 | 89,9 | 78,5 | 104,8 |
| $L_{e,max Okt}$ [dB(A)] | 88,1 | 93,5 | 97,0 | 99,3 | 100,9 | 99,5 | 91,0 | 79,6 | 105,9 |
| $L_{O Okt}$ [dB(A)] | 88,7 | 94,1 | 97,6 | 99,9 | 101,5 | 100,1 | 91,6 | 80,2 | 106,5 |

| Oktavspektrum | WEA Nr. | | Typenbezeichnung | | | | Betriebsmodus | | |
|-------------------------|--------------------|------|--------------------|-------|-------------------------|------|----------------------|------|---------------------|
| | SMU 03 | | Vestas V150-5,6 | | | | P05600 | | |
| | σ_R [dB(A)] | | σ_P [dB(A)] | | σ_{Prog} [dB(A)] | | ΔL_O [dB(A)] | | |
| Unsicherheiten | 0,5 | | 1,2 | | 1,0 | | 2,1 | | |
| Frequenz f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | ΣL_{gesamt} |
| $L_{WA, Okt}$ [dB(A)] | 85,6 | 93,4 | 98,2 | 100,1 | 98,9 | 94,8 | 87,7 | 77,6 | 104,9 |
| $L_{e,max Okt}$ [dB(A)] | 87,3 | 95,1 | 99,9 | 101,8 | 100,6 | 96,5 | 89,4 | 79,3 | 106,6 |
| $L_{O Okt}$ [dB(A)] | 87,7 | 95,5 | 100,3 | 102,2 | 101,0 | 96,9 | 89,8 | 79,7 | 107,0 |

2.7 Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Oktavspektrum | WEA Nr. | | Typenbezeichnung | | | | Betriebsmodus | | |
|-------------------------|--------------------|------|----------------------|------|-------------------------|-------|----------------------|------|---------------------|
| | SMU 01 SMU 02 | | Vestas V136-3.45/3.6 | | | | P01 | | |
| | σ_R [dB(A)] | | σ_P [dB(A)] | | σ_{Prog} [dB(A)] | | ΔL_O [dB(A)] | | |
| Unsicherheiten | 0,5 | | 0,7 | | 1,0 | | 1,7 | | |
| Frequenz f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | ΣL_{gesamt} |
| $L_{WA, Okt}$ [dB(A)] | 87,0 | 92,4 | 95,9 | 98,2 | 99,8 | 98,4 | 89,9 | 78,5 | 104,8 |
| $L_{e,max Okt}$ [dB(A)] | 88,1 | 93,5 | 97,0 | 99,3 | 100,9 | 99,5 | 91,0 | 79,6 | 105,9 |
| $L_{O Okt}$ [dB(A)] | 88,7 | 94,1 | 97,6 | 99,9 | 101,5 | 100,1 | 91,6 | 80,2 | 106,5 |

| Oktavspektrum | WEA Nr. | | Typenbezeichnung | | | | Betriebsmodus | | |
|--------------------------|--------------------|------|--------------------|------|-------------------------|------|----------------------|------|---------------------|
| | SMU 03 | | Vestas V150-5,6 | | | | S02 | | |
| | σ_R [dB(A)] | | σ_P [dB(A)] | | σ_{Prog} [dB(A)] | | ΔL_O [dB(A)] | | |
| Unsicherheiten | 0,5 | | 1,2 | | 1,0 | | 2,1 | | |
| Frequenz f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | ΣL_{gesamt} |
| $L_{WA, Okt}$ [dB(A)] | 82,9 | 90,6 | 95,4 | 97,1 | 96,00 | 91,9 | 84,8 | 74,7 | 102,0 |
| $L_{e,max, Okt}$ [dB(A)] | 84,6 | 92,3 | 97,1 | 98,8 | 97,7 | 93,6 | 86,5 | 76,4 | 103,7 |
| $L_{O, Okt}$ [dB(A)] | 85,0 | 92,7 | 97,5 | 99,2 | 98,1 | 94,0 | 86,9 | 76,8 | 104,1 |

2.8 Die Windenergieanlagen SMU 01, SMU 02 und SMU 03 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V136-3.45/3.6 sowie Vestas V150-5,6 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleleistungspegels vermessenen Oktavschalleleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Nebenbestimmung [Tabelle oben] festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Ramboll Deutschland GmbH, Nr. 19-1-3044-003-NH vom 18.05.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte die für sie in der Schallprognose ermittelten, in Tabelle 11 der Schallimmissionsprognose vom 18.05.2022 aufgelisteten Teilimmissionspegel ZB nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

2.9 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Abnahmemessung

- 2.10 Die Abnahmemessung (Emissionsmessungen) sind anhand von Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
- 2.11 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme einer Beauftragung für die akustische Abnahmemessung vorzulegen.
- 2.12 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist der Messbericht vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann die vorgenannte Frist auf Antrag verlängern, sofern die Genehmigungsinhaberin die Verzögerung der Vorlage nicht zu vertreten hat.

Messbericht

- 2.13 Die Ermittlungen sind von sachverständigen Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Das Messkonzept für den Nachweis zur Einhaltung der an den Immissionsorten zulässigen Werte ist mit dem Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, abzustimmen.
Im Rahmen der Abnahmemessung besteht auch die Möglichkeit von Immissionsmessungen gemäß A.3.3.7 TA Lärm.
- 2.14 Die Erstellung des Messberichts hat durch das Messinstitut nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs der TA Lärm i. V. m. den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (LAI-Hinweise Stand 30.06.2016) zu erfolgen.
- 2.15 Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlagen und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 2.16 Der Messbericht ist dem Landrat des Märkischen Kreises als Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.
- 2.17 Die von den Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen dürfen weder tonal noch impulshaltig sein. Die im Rahmen der Abnahmemessung messtechnisch festzustellende Einzeltonhaltigkeit darf den Wert von $KTN < 2 \text{ dB(A)}$ (DIN 45681) nicht überschreiten.

- 2.18 Die Anlagen sind mit je einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Betriebsmodi, Leistung, Drehzahl, Pitchwinkel) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 48 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen und der eingestellten Betriebsmodi ermöglicht.

Schatten

- 2.19 Die Schatteneinwirkung (bewegter Schatten) inkl. der Vorbelastung durch vorhandene WEAs, ohne Sichtverschattung durch Vegetation, ist mindestens an den folgenden, nach der Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH, Nr. 19-1-3044-000-SU vom 20.08.2019 betroffenen Immissionsorten durch den Einbau einer geeigneten programmierten Abschaltautomatik auf max. 30 Stunden Schattenwurf im Jahr und 30 Minuten am Tag zu begrenzen:

| | |
|-----|---------------------------------|
| A01 | Schalksmühle, Wippekühl 5 |
| A03 | Schalksmühle, Wippekühl 7 |
| A04 | Schalksmühle, Wippekühl 8 |
| A07 | Schalksmühle, Nieder-Worth 6 |
| A08 | Schalksmühle, Wippekühl 10 |
| B01 | Schalksmühle, Am Bocksberg 2 |
| B02 | Schalksmühle, Am Bocksberg 6 |
| C01 | Schalksmühle, Strücken 20 |
| C02 | Schalksmühle, Strücken 30 |
| C03 | Schalksmühle, Strücken 38 |
| C04 | Schalksmühle, Strücken 78 |
| C05 | Schalksmühle, Strücken 82A |
| C06 | Schalksmühle, Volmestraße 170 |
| E02 | Schalksmühle, Hälverstraße 90 |
| E03 | Schalksmühle, Am Alten Hammer 6 |
| E04 | Schalksmühle, Am Alten Hammer 4 |
| E05 | Schalksmühle, Am Alten Hammer 3 |
| E06 | Schalksmühle, Am Alten Hammer 1 |
| F01 | Schalksmühle, Herbecke 11 |
| F02 | Schalksmühle, Hälverstraße 80 |
| F03 | Schalksmühle, Hälverstraße 78 |
| G01 | Schalksmühle, Am Hälverhang 3 |
| G02 | Schalksmühle, Am Hälverhang 4 |
| G03 | Schalksmühle, Hälverstraße 76 |
| G05 | Schalksmühle, Hälverstraße 64 |
| H06 | Schalksmühle, Im Schlah 2 |
| H07 | Schalksmühle, Im Schlah 19 |
| H09 | Schalksmühle, Am Mathagen 33 |
| J01 | Schalksmühle, Hälverstraße 44 |
| J02 | Schalksmühle, Hälverstraße 38 |
| J03 | Schalksmühle, Hälverstraße 32 |

| | |
|-----|----------------------------------|
| J04 | Schalksmühle, Wippekühler Weg 15 |
| J05 | Schalksmühle, Worthstraße 20 |
| J06 | Schalksmühle, Wippekühler Weg 4 |
| J07 | Schalksmühle, Volmestraße 24 |
| J08 | Schalksmühle, Schulstraße 1 |
| K01 | Schalksmühle, Brucher Weg 4 |
| K02 | Schalksmühle, Bergstraße 30 |

- 2.20 Abschaltautomatiken sind so zu programmieren, dass alle betroffenen Gebäude und Bereiche (Fenster, Balkone usw.) an allen relevanten Immissionspunkten im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden.
- 2.21 14 Tage vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine abschließende Liste aller relevanten Immissionspunkte vorzulegen, die in der Abschaltautomatik für bewegten Schatten hinterlegt ist.
- 2.22 Bei neu hinzukommenden Wohnhäusern (auch Wohnungen), ist der Schutz vor Schattenwurfimmissionen sicherzustellen und die Abschaltautomatik entsprechend zu programmieren, soweit eine Beurteilung der Beschattungszeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die neue Wohneinheit erforderlich ist.

Beendigung des Betriebes

- 2.23 Dem Landrat des Märkischen Kreises als Untere Immissionsschutzbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen oder die Beendigung des Betriebes schriftlich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b. bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c. bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e. mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g. bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Eisansatz

2.24 Die Windenergieanlagen sind mit einem geeigneten Eiserkennungssystem auszustatten, so dass bei Vereisung die Anlage abgeschaltet wird.

Im Bereich des Rotorkreises unterhalb der WEA muss mit Warnschildern auf Eisfall hingewiesen werden.

Ein automatischer Neustart der Anlage ist erst wieder nach Abtauen des Eises bei andauernder Außentemperatur oberhalb +2 °C zulässig. Die erforderliche Abtauzeit in Abhängigkeit von der Außentemperatur ist durch den Betreiber zu ermitteln. Ein manuelles vorzeitiges Wiedereinschalten ist nur direkt an der Anlage nach entsprechender Sichtkontrolle möglich. Dabei obliegt dem Betreiber die Verantwortung für die eventuell davon ausgehende Gefährdung.

Standicherheit/ Sektorielle Betriebsbeschränkungen

2.25 Gemäß der standortspezifischen Lastrechnung seitens des WEA-Herstellers Vestas ist die folgende Betriebsbeschränkung für die WEA SMU 02 erforderlich:

| Anlage | Start Intervall [°] | Ende Intervall [°] | Geforderter Betriebsmodus | Windgeschwindigkeitsbereich v_{hub} [m/s] |
|--------|---------------------|--------------------|---------------------------|---|
| SMU 02 | 157 | 209 | S04 | 7,0 – 12,0 |

3. Brandschutz / Baurecht

3.1 Die in den Brandschutzkonzepten vom 20.12.2017 (Zeichen: IS-ESM 1-MUC/wi) sowie 23.07.2020 (Zeichen: IS-ESM 4-MUC/wi) des Brandschutzsachverständigen TÜV Süd, Westendstr. 199, 80686 München dargestellten Maßnahmen sind zu verwirklichen.

3.2 Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt nach Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zum Bauobjekt anzulegen und dauerhaft in Stand zu halten.

3.3 Die gesetzlichen Vorgaben zur Bauausführung sind zwingend einzuhalten, vergleiche Hinweise zum Baurecht unter Ziffern 3.1 bis 3.8.

3.4 Durch Hinweisschilder ist auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Hinweisschilder sind so zu platzieren, dass sichergestellt ist, dass rechtzeitig auf die Gefährdung aufmerksam gemacht wird.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Schadensfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden/ Untergrund gelangen könnten, sind umgehend der örtlichen Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu melden.

- 5.2 Die jeweiligen Turmfüße (Turmböden unten) der WEA sind als flüssigkeitsdichte Auffangwanne auszuführen. Die Auffangwanne muss in der Lage sein, wassergefährdende Stoffe bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen zurück zu halten.

- 5.3 Für die Beschichtungen dürfen nur Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, bei denen der Hersteller zumindest die Leistungen erklärt, die für den Gewässerschutz bedeutsam sind und die in der hEN aufgeführt sind (ehemals bauaufsichtliche Zulassung) verwendet werden. Die jeweilige Beschichtung darf nur von einem Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV eingebaut werden.

Bei der Aufbringung des Beschichtungssystems sind die Ausführungsbestimmungen der entsprechenden Zulassung sowie die Vorgaben des Herstellers für das Beschichtungssystem zu beachten.

- 5.4 Der Einbau von Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe ist von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV durchzuführen. Die Bescheinigung über den fachgerechten Einbau ist bei der Abnahme vorzulegen.
- 5.5 Während der Bauphase und beim Wechsel der Betriebsstoffe, sind min. 10 Sack eines zugelassenen und geeigneten Bindemittels vorzuhalten.
- 5.6 Schadensfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden/ Untergrund gelangen könnten sind umgehend der örtlichen Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu melden.

- 5.7 Die fliegenden Leitungen zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Motorgondel sind, so weit wie möglich, im Turm hochzuführen.
- 5.8 Beim Hochführen der fliegenden Leitungen, zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Motorgondel, außerhalb des Turms, ist für den Zeitraum des Betriebsstoffwechsels, auf der Aufstellfläche eine ausreichend bemessenen Rückhalte-möglichkeit vorzuhalten. Z. B. Aufbau einer folienbasierten, dichten Fläche mit entsprechender Erhöhung am umlaufenden Rand.
- 5.9 Eine Verwendung von PFT haltigem Löschmittel in einer automatischen Löschanlage ist nicht zulässig.

6. Zivile und militärische Flugsicherheit

- 6.1 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Flugsicherheit der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 72-20 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- 1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldungen der endgültigen Daten umfassen dann die folgenden Details:

- a. DFS Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min, Sek. mit Angaben des Bezugsellipsois (Bessel, Krassowski oder WGs 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
 - f. Höhe der Bauwerkspitze (m ü NN, Höhensystem: DHHN 92)
 - g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 6.2 Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz. AT 30.04.2020 B4) zu versehen. Daneben ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- 6.3 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 6.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 6.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 6.6 Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 6.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 6.8 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung einer vom Bundesverkehrsministerium anerkannten Baumusterprüfstelle) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten

Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die Standorte der geplanten Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK.

- 6.9 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 6.10 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 6.11 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 LUX schalten, einzusetzen.
- 6.12 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.13 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 6.14 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 6.15 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 6.16 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 6.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7. Landschafts-, Natur- und Artenschutz und Forst

- 7.1 Zur Einhaltung und Überwachung der naturschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch nachweislich qualifizierte Personen während der gesamten Bauphase einzusetzen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten mindestens vier Wochen vor Beginn der baulichen Arbeiten anzuzeigen. Während der gesamten Bauzeit sind regelmäßig Termine durchzuführen und entsprechende Protokolle in Berichtsform, inklusive aussagekräftiger Fotos, vorzulegen; vor allem zu Baubeginn, vor der Rodung von Bäumen sowie beim späteren Rückbau.
- 7.2 Art, Maß und Umfang der Berichte sind vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises, UNB sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen unverzüglich, spätestens nach 6 Wochen, ein Schlussbericht vorzulegen.
- 7.3 Die Ausführung hat entsprechend der vorgelegten und genehmigten Planunterlagen zu erfolgen.
- 7.4 Beginn und Beendigung der Arbeiten sind dem Märkischen Kreis, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich mitzuteilen. Bei Beginn der Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 1 Woche vor Baubeginn der für die Maßnahme Verantwortliche namentlich zu benennen.

- 7.5 Bei den Arbeiten anfallende überschüssige Bodenmassen und ggf. anfallendes Restmaterial sind, sofern nicht recyclingfähig oder anderweitig in einer zugelassenen Maßnahme verwertbar, ordnungsgemäß zu entsorgen und nicht ins Umland zu verbringen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.
- 7.6 Für die notwendigen Wegehärtungsmaßnahmen ist natürlich vorkommendes ortsübliches Material, in diesem Fall Grauwacke zu verwenden, das dem Ausgangsgestein der jeweiligen Standorte entspricht. Eine Überhöhung über das zur Härtung notwendige Maß hinaus ist nicht zulässig.
- 7.7 Der Einbau von künstlichen Materialien wie Abfall, Asphalt, Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Temporär befestigte Flächen sind so anzulegen, dass sie rückstandsfrei zurückgebaut werden können (z.B. auf einer Geotextil-Unterlage).
- 7.8 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gem. Kap. 5.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, in der Fassung vom 29.05.2020 sind wie beschrieben einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 7.9 Das Ablagern von Baustoffen und/ oder Abstellen von Maschinen/ Materialien sowie das Befahren auf benachbarten Freiflächen, welche im LBP nicht dazu ausgewiesen wurde, ist zu unterlassen.
- 7.10 Die Arbeitsbereiche sind vor Baubeginn durch dauerhafte Abgrenzungen/ ortsfeste Einfriedungen (kein Flatterband) kenntlich zu machen und vorzuhalten.
- 7.11 Bei Außerbetriebnahme der Anlagen ist die vollständige Beseitigung aller Anlagenteile innerhalb eines Jahres nach Außerbetriebnahme durchzuführen. Hierzu gehören auch Fundamente und andere Veränderungen der Bodengestalt wie z.B. geschotterte Flächen.

Auflagen zu den Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen aus landschaftsrechtlicher und forstrechtlicher Sicht

- 7.12 Umbau einer Weihnachtsbaumkultur zu naturnahem Laubwald, Kap. 5.2.8.3, M.1:
Auf der Fläche Gemarkung Lüdenscheid Land, Flur 42, Flurstück 274 ist eine bestehende Weihnachtsbaumkultur auf einer Fläche von 8.660 m² zu naturnahem Laubwald zu entwickeln. Die Maßnahme hat in Absprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. gemäß der Beschreibung in Kap. 5.2.8.3 des LBP's zu erfolgen.
- 7.13 Umbau einer Weihnachtsbaumkultur zu naturnahem Laubwald, Kap. 5.2.8.3, M.2:

Auf der Fläche Gemarkung Lüdenscheid Land, Flur 42, Flurstück 84 ist eine bestehende Weihnachtsbaumkultur auf einer Fläche von 8.123 m² zu naturnahem Laubwald zu entwickeln. Die Maßnahme hat in Absprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. gemäß der Beschreibung in Kap. 5.2.8.3 des LBP's zu erfolgen.

- 7.14 Umbau einer Fichtenschlagflur zu naturnahem Laubwald, Kap. 5.2.8.3, M.3:
Auf der Fläche Gemarkung Schalksmühle, Flur 6, Flurstücke 356 und 673 ist auf einer Fläche von 18.218 m² eine Fichtenschlagflur in naturnahen Laubwald zu entwickeln. Die Maßnahme hat in Absprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. gemäß der Beschreibung in Kap. 5.2.8.3 des LBP's zu erfolgen.
- 7.15 Die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen (M.1, M.2 und M.3) sind in der auf den Nutzungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens folgenden Pflanzperiode (i.d.R. Oktober – März) durchzuführen und durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten.

Auflagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten:

- 7.16 Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Individuenverlusten, insbesondere Rotmilan und Waldkauz, sind gemäß den Beschreibungen in der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Kap. 3.1, durchzuführen. Hierüber ist eine Dokumentation in Berichtsform inklusive aussagekräftiger Lichtbilder anzufertigen.
Maß und Umfang der Berichte sind vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen. Im Vorfeld der Rodungsmaßnahmen ist festzulegen, inwieweit Quartierbäume für Fledermäuse betroffen sind und wie diese Bäume erhalten bzw. mit entsprechenden Nisthilfen versehen werden können.
Sofern Bäume gerodet werden müssen, ist dies vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten.
- 7.17 Über die in den Planunterlagen genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen hinaus ist zusätzlich die WEA SMU03 im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.
- 7.18 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind alle drei Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:
- Temperaturen von > 10 °C sowie
 - Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen (FUE), in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist (vgl. 1.6 a) bis c)).

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

- 7.19 An den SMU02 und SMU03 ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der UNB ist jährlich bis spätestens zum Ende des Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

- 7.20 Die in Kap. 3.2 der ASP aufgeführten CEF-Maßnahmen „Nisthilfen“ sind grundsätzlich wie in der ASP I unter Kap. 3.2 beschrieben durchzuführen, wobei sie abweichend hierzu als worst-case Betrachtung in jedem Fall durchzuführen sind.

8. Forstrecht

- 8.1 Alle Flächen, die nicht dauerhaft umgewandelt werden müssen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu rekultivieren. Hierzu ist es erforderlich, Fremdmaterialien wie Schotter komplett zu beseitigen. Das Aufbringen von Fremdboden ist zu unterlassen, lediglich der vorab abgeschobene Oberboden ist aufzubringen.

Die natürliche Sukzession ist zuzulassen, sofern sie den Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigen.

- 8.2 Für die geplanten Anlagen auf Waldstandorten ist ein geeigneter Feuerwehrplan vorzulegen. Das in sich schlüssige Brandschutzkonzept ist vor Inbetriebnahme vorzulegen und mit den örtlichen Feuerwehren abzustimmen.
- 8.3 Der Waldbesitzer wird von allen Schäden an der Windenergieanlage durch umfallende Bäume von Ersatzansprüchen freigestellt.

- 8.4 Nach Bauausführung ist ein Aufmaß durch einen öffentlich bestellten Vermes-
ser vorzulegen. Im Aufmaß sind alle Flächen, die durch die Baumaßnahme di-
rekt oder indirekt in Anspruch genommen worden sind, sind zu erfassen und
mit den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan abzugleichen. Sie ist
die Grundlage für die genaue Herleitung der forstlichen Kompensationsflächen.
Die Bilanzierung ist entsprechend anzugleichen. Zusätzliche Eingriffe, die nicht
berücksichtigt wurden, sind zu begründen, nachzubilanzieren und entspre-
chend der Vorgaben der Fachbehörden auszugleichen.
- 8.5 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Windkraft-
anlagen ist der gesamte Baubereich im Rahmen der ökologischen Baubeglei-
tung mit den zuständigen Behörden zu begehen.
- 8.6 Sofern die Zuwegung zu der WEAs innerhalb des BlmSch-Verfahrens einge-
schlossen wird, ist geeignetes Wegebaumaterial örtlich anstehendes Silikat Ge-
stein. Aufbringungshöhe richtet sich nach den Spezifikationen des Anlagenher-
stellers. Diese sind einzuhalten.
Die Kompensationsforderung ergibt sich aufgrund neuer Wege bzw. der Kur-
venausformungen außerhalb der forstwirtschaftlichen Nutzungsnotwendigkei-
ten. Grundsätzlich sind die erforderlichen Ausbauten der Wege gemäß dem
Leitfaden für nachhaltigen Wegebau der Landesforstverwaltung NRW,
1999, auszuführen. Die Verwendung von Recyclingmaterial wird ausgeschlos-
sen.
- 8.7 Die Inanspruchnahme von Laubholz ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Im
Einzelfall kann der Wegebau als Eingriff gewertet werden und wäre entspre-
chend auszugleichen bzw. zu vermeiden.
- 8.9 Sollte zur Herstellung des Lichtraumprofils die Entnahme von Laubbäumen (le-
bend oder abgestorben) notwendig sein, dann ist ein Gutachten zur Biotopwer-
tigkeit der Bäume ab 30 cm BHD zu erstellen, vorzulegen und die Unbedenk-
lichkeit der Nutzung gutachterlich zu bestätigen.
- 8.9 Weitere forstliche Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Regionalforstamt
abzustimmen und forstüblich umzusetzen.
- 8.10 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die Rodungsmaßnahmen nur au-
ßerhalb der sensiblen Zeiten Ende Februar bis Mitte August durchzuführen. Alle
bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere die Fällung von Gehölzen und
die Räumung der Baufelder sind daher außerhalb der Brut- und Setzzeiten aus-
zuführen.

9. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 9.1 Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (gutschker-dongus, 29.05.2020) beschriebenen Umfang zu beschränken.
- 9.2 Die beschriebenen Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden (gutschker-dongus, 29.05.2020) sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung von einem geeigneten Ingenieurbüro, welches die notwendige Sachkunde nachweisen kann, zu überwachen. Das ausführende Ingenieurbüro, mit Ansprechpartner, ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises nach Rechtskraft der Genehmigung, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn, zu benennen.
- 9.3 Die zu beanspruchenden Flächen sind vor und nach der Bauphase zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Umweltbaubegleitung und ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 9.4 Es ist eine Massenbilanz mit Angabe der betroffenen Flächen über Bodenabtrag, Zwischenlagerung, Bodeneinbau sowie die Abfuhr und Anfuhr von Bodenmaterial zu führen. Der Nachweis der Massenbilanz ist Bestandteil der Umweltbaubegleitung und ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
Falls Bodenmaterial von extern benötigt wird, ist dieses vor Einbaubeginn durch die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises freigeben zu lassen.

10. Geologischer Dienst

- 10.1 Die Standsicherheit der Einschnittböschungen und die Gesamtstandsicherheit der jeweiligen Böschung sind auf Grundlage der weiteren Erkundungsergebnisse zu bewerten und nachzuweisen.
- 10.2 Alle geotechnischen Nachweise sind für die maßgebende Bemessungssituation und unter Berücksichtigung weiterer Erkundungsergebnisse zu führen.
- 10.3 Die angegebenen Kontrollen der Tragfähigkeit sind während der Bauausführung auszuführen und zu dokumentieren. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde nach Aufforderung vorzulegen.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995, ist zu beachten.
- 2.2 Ordnungswidrig handelt, wer die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).
- 2.3 Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.
- 2.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 2.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landrat des Märkischen Kreises als Untere Immissionsschutzbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 2.6 Der Einsatz von Treibhausgasen, z. B. von Schwefelhexafluorid, ist zu vermeiden bzw. so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden (vgl. auch Hinweis Ziffer 11.1).

3. Baurecht

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, der Baubeginn eine Woche vorher schriftlich angezeigt wurde (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Hierfür ist bitte der beigefügte Vordruck zu verwenden.

Vor Baubeginn sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018). Ein Wechsel der o. g. Personen während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 6 BauO NRW 2018).

- 3.2 Zusammen mit der Baubeginnsanzeige sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, dass sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).
- 3.3 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis und die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einzureichen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).
- 3.4 Eine Kopie der Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 3.5 Nach Herstellung der Fundamente, ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen. Auf den beiliegenden Vordruck wird hingewiesen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 3.6 Die Fertigstellung des Rohbaus (Fundamente) und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Auf die beigefügten Vordrucke wird hingewiesen.
- 3.7 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen über die stichprobenhaften Baukontrollen vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

4. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- 4.1 Für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, der nicht Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sowie für die Erschließungswege, ist eine fachgesetzliche Genehmigung zu beantragen. Der Bau bzw. die Verlegung von Leitungen stellt im Außenbereich in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für notwendige Baumaßnahmen zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist bei der UNB eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung Märkischer Kreis zu beantragen.

5. Archäologie

- 5.1 Im Bereich des Standorts für die Windenergieanlage SMU 01 und die zugehörige Kranstellfläche sowie einem Teilbereich der Kabeltrasse, ist mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen. Um Planungssicherheit herzustellen und Mehrkosten durch Verzögerungen im Bauablauf zu verhindern, wird empfohlen die archäologisch relevanten Bereiche vor Baubeginn durch Bagger-sondagen von Mitarbeitern des LWL-Archäologie überprüfen zu lassen. Diesbezüglich ist die LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe zu kontaktieren (Ansprechpartnerin: Melanie Röring, Tel.: 02761/93742, Melanie.Roering@lwl.org).
- 5.2 Auch für das übrige Plangebiet wird darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW – DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Es wird auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen.
- 6.2 Bei gefährlichen Abfällen empfiehlt sich vor der Entsorgung eine telefonische Anfrage beim Märkischen Kreis als Untere Abfallwirtschaftsbehörde unter der Rufnummer 02351/966-6391.

7. Forst

- 7.1 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist bei der Bauausführung eine Lenkung des örtlichen Besucherverkehrs durchzuführen.

8. Straßenverkehr

- 8.1 Die externe Zuwegung ist über die L 868 zu führen. Hierbei ist bei der Planung der internen Zuwegung im Bereich des Einfahrtstrichters zur L 868 eine Aufstell- / Lagerfläche zu berücksichtigen. Die Fläche muss geeignet sein, einen möglichen Rückstau auf der L 868 zu vermeiden.
- 8.2 Die vorhandenen und noch zu errichtenden Zuwegungen haben den in den Antragsunterlagen beschriebenen Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen zu entsprechen.
- 8.3 Die notwendigen Genehmigungen für die erforderlichen Großraum- und Schwertransporte sind frühzeitig über das VEMAGS-Verfahren zu beantragen. Zur Abstimmung wird nach Vorlage eines umfassenden Zuwegungskonzepts ein gemeinsamer Ortstermin empfohlen. Eingesetzte Transportbegleitfahrer müssen als Verwaltungshelfer verpflichtet und in die genehmigte Strecke eingewiesen sein.

9. Geologischer Dienst

- 9.1 Der Standort des Vorhabens liegt außerhalb der Erdbebenzone nach DIN 4149:2005-04 sowie außerhalb der Gebiete, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien festgelegt sind. Für die Errichtung der Windenergieanlage müssen keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden und Belange der Erdbebenüberwachung nicht berücksichtigt werden.
- 9.2 Gemäß den Regelungen der DIN 18088-4 und der DIN EN 1997-2, Anhang B.3 kann die Erkundungstiefe in kompetenten Schichten auf 2 m unter Fundamentunterkante beschränkt werden, sofern der Untergrund hinreichend bekannt ist. Zur ausreichenden Erkundung empfiehlt der Geologische Dienst jedoch eine Erkundungstiefe von mindestens 5 m (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 10.1).

10. Klima

- 10.1 Aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

11. Zivile und militärische Flugsicherheit

- 11.1 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

IV. Antragsunterlagen

Die vorbezeichneten Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit dem Siegel der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids:

1. Antrag

- 1.1 Antrags-Formular 1
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Anlagenkoordination
- 1.4 Antrag auf Waldumwandlung
 - 1.4.1 Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung
 - 1.4.2 Antrag auf temporäre Waldumwandlung
 - 1.4.3 Flurstücke Waldumwandlung
- 1.5 Erläuterung zum Anlagentyp
- 1.6 Antrag auf Landschaftsschutzgebiets-Befreiung

2. Pläne

- 2.1 Parklayout – Deutsche Grundkarte
- 2.2 Parklayout – Topographische Karte 1:5.000
- 2.3 Parklayout – Topographische Karte 1:25.000
- 2.4 Übersicht Bestandsanlagen 1:30.000
- 2.5 Übersicht Abstände Bebauung 1:10.000
- 2.6 Übersicht Freileitungen 1:10.000
- 2.7 Übersicht Richtfunkstrecken 1:30.000
- 2.8 Übersicht Schutzgebiete 1:25.000 bzw. 1:15.000
- 2.9 Auszug aus Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan

3. Bauvorlagen

- 3.1 Antragsformular für den baulichen Teil
- 3.2 Bau- / Betriebsbeschreibung auf amtlichen Vordruck
 - 3.2.1 Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck
 - 3.2.2 Betriebsbeschreibung auf amtlichen Vordruck
- 3.3 Amtlicher Lageplan
 - 3.3.1 Übersicht amtlicher Lageplan
 - 3.3.2 Amtlicher Lageplan

- 3.4 Abstandsflächen
 - 3.4.1 Abstandsflächen
 - 3.4.2 Abstandsflächenberechnung
 - 3.4.3 Erschließungsbaukosten
- 3.5 Bauvorlageberechtigung
- 3.6 Flächensicherung
 - 3.6.1 Katasterplan
 - 3.6.2 Nutzungsverträge
- 3.7 Bauzeichnungen
- 3.8 Nachweis Standsicherheit [Turbulenzgutachten]
- 3.9 Nachweis Schallschutz
- 3.10 Nachweis zur Kostenberechnung
 - 3.10.1 Beiblatt zur Kostenaufstellung
 - 3.10.2 Nachweis zur Kostenberechnung
- 3.11 Brandschutzkonzept
- 3.12 Prüfberichte
 - 3.12.1 Typenprüfung Turm [Nicht für die öffentliche Auslegung]
 - 3.12.2 Typenprüfung Fundament [Nicht für die öffentliche Auslegung]
 - 3.12.3 Maschinengutachten [Nicht für die öffentliche Auslegung]
 - 3.12.4 Typenprüfbescheide
- 3.13 Zuwegung
 - 3.13.1 Spezifikation Zuwegung
 - 3.13.2 Zuwegungsplan
- 3.14 Kabeltrasse
- 3.15 Baugrundgutachten
- 3.16 Sonstige Auskünfte
 - 3.16.1 Kampfmittelauskunft
 - 3.16.2 Altlastenauskunft
 - 3.16.3 Bodenauskunft
- 3.17 Schnitte

4. Anlage und Betrieb

- 4.1 Beschreibung der Herstellungs-, Produktions-, Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen
 - 4.1.1 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
 - 4.1.2 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 4.1.3 Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und Beseitigung
 - 4.1.4 Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
 - 4.1.5 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.1.6 Technische Beschreibung WEA (Spezifikation)
 - 4.1.7 Turm- und Fundamentbeschreibung
 - 4.1.8 Ansichtskennzeichnung
 - 4.1.9 Farbgebung
 - 4.1.10 Spezifikation der Transformatorstation im Turm
 - 4.1.11 Eisschutz

- 4.1.12 Befeuerung
- 4.1.13 Erdungs- und Blitzschutzsystem
- 4.1.14 Beschreibung Fledermausschutz
- 4.1.15 Rückbau
- 4.1.16 Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen
- 4.2 Immissionsprognose
 - 4.2.1 Schallgutachten
 - 4.2.2 Schattenwurf
- 4.3 Formulare
 - 4.3.1 Betriebseinheiten (Formular 2/ F2)
 - 4.3.2 Technische Daten - Ersatzseite/ Produktseite (F 3 Blatt 1-2)
 - 4.3.3 Verwertung/ Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
 - 4.3.4 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- 5.1 UVP-Bericht
- 5.2 Standortbezogene UVP-Vorprüfung

6. Sonstige Unterlagen

- 6.1 Sicherheitsdatenblätter/ Liste der Stoffeigenschaften
 - 6.1.1 Sicherheitsdatenblätter/ Liste der Stoffeigenschaften V136
 - 6.1.2 Sicherheitsdatenblätter/ Liste der Stoffeigenschaften V150
- 6.2 LBP
- 6.3 Artenschutzprüfung I und II
- 6.4 Gutachten Avifauna
- 6.5 Gutachten Fledermäuse
- 6.6 Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung

V. Gründe

Am 08.11.2019 beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen an nachfolgenden Standorten:

| | WEA 1 (SMU 01) | WEA 2 (SMU 02) | WEA 3 (SMU 03) |
|-----------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Gemarkung | Schalksmühle | Schalksmühle | Schalksmühle |
| Flur | 6 | 8 | 6 |
| Flurstück | 673 | 82 | 673 |
| UTM-Koordinaten, Zone 32 | East: 398.042 North: 5.676.508 | East: 398.020 North: 5.676.145 | East: 398.383 North: 5.676.686 |

Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 vom Typ Vestas V136 verfügen jeweils über eine Nabenhöhe von 132 m und über eine Gesamthöhe von 200 m sowie über eine Leistung von 3,6 Megawatt (MW). Die Windenergieanlage WEA 3 vom Typ Vestas V150 verfügt über eine Nabenhöhe von 166 m und eine Gesamthöhe von 241 m sowie über eine Leistung von 5,6 Megawatt (MW).

Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen ist im Außenbereich vorgesehen. Das Vorhaben ist demzufolge bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 1 Abs. 2 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU) der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Umweltschutzbehörde.

Nach dem BImSchG sind alle Anlagen zu genehmigen, die in der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchV) aufgeführt sind. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Das Vorhaben fällt unter das UVPG. Es handelt sich um einen Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von drei WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils über 50 m und somit um ein in Anlage 1 zum UVPG gelistetes Vorhaben unter der laufenden Nr. 1.6.3., welches einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall bedarf. Die Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung ergibt sich zudem auch aus Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG, aufgrund der vorzunehmenden Waldumwandlung.

Die standortbezogene Vorprüfung vom 12.02.2020 hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Märkischen Kreises am 19.02.2020 veröffentlicht.

Ein Scopingtermin gemäß § 2a der 9. BImSchV i. V. m. § 5 UVPG wurde am 18.02.2020 durchgeführt.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Beteiligung anderer Behörden und betroffener Gemeinden gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG sowie sonstigen Dritten wurden – unter Beifügung des UVP-Berichtes – die nachfolgend aufgeführten Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Arnsberg Ländliche Entwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr
- Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk
- Deutscher Wetterdienst
- ENERVIE
- E-Plus
- Märkischer Kreis, Fachdienst 30, Brandschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 36, Verkehr
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, Planung und Boden
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, SG 441 Untere Naturschutzbehörde
- Märkischer Kreis, Fachdienst 45, Untere Wasserbehörde
- Märkischer Kreis, Fachdienst 46, Bauordnung
- Märkischer Kreis, Fachdienst 74, Gesundheitsschutz
- Gemeinde Schalksmühle
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- LWL – Archäologie für Westfalen
- LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Stadt Halver
- Stadt Lüdenscheid
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Telefonica
- Vodafone

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern, ihre Stellungnahmen abzugeben und ggf. Nebenbestimmungen zu formulieren.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18, 19 UVPG am 24.06.2020 im Amtsblatt Nr. 25 für den Märkischen Kreis und im UVP-Internetportal NRW (<https://uvp-verbund.de/startseite>) öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde der geplante Erörterungstermin am 16.09.2020 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung vom 22.06.2020 im Zeitraum vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020 jeweils an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid,
- Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle,
- Rathaus der Stadt Halver, Thomasstraße 8, 58553 Halver,
- sowie auf dem zentralen Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal>).

Während der Auslegung und bis zum 31.08.2020 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, oder beim Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, oder beim Bürgermeister der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, oder elektronisch unter immissionsschutz@maerkischer-kreis.de erhoben werden.

Die Einwendungsfrist endete am 31.08.2020. Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligungen sind 20 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Die Einwendungen wurden ordnungsgemäß im Rahmen eines Erörterungstermins am 16.09.2020 ab 09:00 Uhr im Kulturhaus Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein Straße 9, 58511 Lüdenscheid erörtert. Der Erörterungstermin wurde gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich durchgeführt.

Über den Erörterungstermin wurde gemäß § 19 der 9. BImSchV eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt. Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den entsprechenden Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen mussten mehrfach ergänzt bzw. korrigiert werden. Überarbeitete Antragsunterlagen wurden letztmalig am 18.05.2022 vorgelegt. Nach § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Die Prüfung der geänderten Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine zusätzlichen oder erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen waren, und auch keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen ließen (§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV). Es bedurfte damit keiner erneuten Auslegung der Unterlagen, da sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht nachteilig geändert haben.

Die Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Schalksmühle wurde am 01.07.2020 an dem Genehmigungsverfahren gemäß § 36 BauGB förmlich beteiligt. Am 06.07.2020 ging ein Zurückstellungsantrag der Gemeinde Schalksmühle nach § 15 Abs. 3 BauGB vom 02.07.2020 bei der Genehmigungsbehörde ein. Begründet wurde dieser mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2020 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle – Sachlicher Teilplan „Konzentrationszonen für Windenergie“. Mit Schreiben vom 18.08.2020 teilte die Gemeinde Schalksmühle mit, dass das gemeindliche Einvernehmen aufgrund mehrheitlichen Ratsbeschlusses versagt wird. Eine weitere Begründung erfolgte nicht. Auf Antrag der Gemeinde Schalksmühle hat die Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 16.02.2021 die Entscheidung über das WEA-Vorhaben bis zum 16.02.2022 zurückgestellt und die sofortige Vollziehung des Zurückstellungsbescheides angeordnet. Unter dem 16.03.2021 haben Sie Klage gegen den Zurückstellungsbescheid erhoben und Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.10.2021 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Zurückstellungsbescheid wiederhergestellt. Mit Urteil vom 01.12.2021 hat das OVG NRW den Zurückstellungsbescheid aufgehoben.

Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt. Hierzu ist die Gemeinde Schalksmühle mit Schreiben vom 24.11.2021 unter Fristsetzung bis zum 10.12.2021 angehört worden, eine Stellungnahme der Gemeinde Schalksmühle erfolgte nicht. Vor Genehmigungserteilung wurde die Gemeinde Schalksmühle erneut angehört, mit Schreiben vom 13.12.2022 wurde seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Beschlusses des OVG NRW vom 05.10.2021 eine sachgerechte Entscheidung treffen möge. Gemäß § 73 Absatz 1 und 4 BauO NRW hat die Genehmigungsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen. Das versagte Einvernehmen ist rechtswidrig, wenn das Einvernehmen nicht aus den Gründen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB versagt worden ist. Im vorliegenden Fall liegt kein Versagungsgrund vor. Es werden insbesondere durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Absatz 3 beeinträchtigt. Dies wäre u.a. dann der Fall, wenn im Flächennutzungsplan der Gemeinde Vorrangzonen für Windenergie an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet dargestellt wären, vgl. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. In dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Schalksmühle sind keine Vorrangzonen für Windenergie vorgesehen, daher besteht insbesondere keine Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Allein ein in Aufstellung befindlicher Flächennutzungsplan mit den Zielen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB reicht nicht aus, als öffentlicher Belang Windkraftanlagen entgegengehalten werden zu können (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, § 36 Rn. 13). Weitere Versagungsgründe sind nicht ersichtlich und wurden von der Gemeinde Schalksmühle auch nicht vorgetragen. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde war somit rechtswidrig und es hat gemäß § 73 Absatz 1 und 4 BauO NRW i.V.m. § 36 BauO NRW die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Genehmigungsbehörde zu erfolgen.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Stellungnahme vom 16.07.2020, hier eingegangen am 21.07.2020, die gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderliche Zustimmung zu dem Bauvorhaben erteilt.

Der Bescheid schließt weiterhin die Zulassung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes nach § 5 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18.08.2006 mit ein.

Ebenso wird gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG NRW die zur Durchführung erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung miteingeschlossen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Dritte haben den Antrag geprüft und unter Berücksichtigung der unter Punkt III. Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen sowie der unter Punkt IV. formulierten Hinweise keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen erhoben, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen geprüft.

Die Nebenbestimmungen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange begründen sich im Einzelnen wie folgt:

1. Allgemein

Anhand der vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu erwarten sind. Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen sowie im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende

Elemente enthält. Es wird ausdrücklich auf die als Anlage geführte zusammenfassende Darstellung und Bewertung verwiesen, welche Bestandteil der Genehmigung ist.

Ein Zeitraum von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wird als angemessen und ausreichend für Bau und Inbetriebnahme der Anlagen erachtet (§ 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Sollte diese Frist nicht ausreichen, kann sie nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden, sofern hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Unterrichtung der Unteren Immissionsschutzbehörde bei einem Betreiberwechsel innerhalb spätestens eines Monats vor Betriebsübergang ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich.

2. Immissionsschutz

Von Windenergieanlagen werden vielfältige Immissionen verursacht, die dazu geeignet sind, auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter schädlich einzuwirken.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Bei der Prüfung, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

erforderlich sind, wurden unter anderem die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen und der Windenergieerlass in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat anhand der Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) nachgewiesen, dass durch einen über Nebenbestimmungen geregelten Betrieb der beantragten Windenergieanlagen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Als Immissionsorte wurden die Wohnorte benannt, an denen Überschreitungen am ehesten zu erwarten sind.

In der zunächst vorgelegten Immissionsprognose der Firma Ramboll CUBE GmbH vom 20.08.2019 wurde hinsichtlich der Immissionsorte Am Roggenhagen 3, Strücken 20 und Strücken 82b eine planungsrechtliche Gebietseinstufung als Allgemeine Wohngebiete vorgenommen, für den Immissionsort Halverscheid 15c als Dorf-Mischgebiet. Der FD 44 – Planen des Märkischen Kreises hat in seinen Stellungnahmen vom

26.11.2020 und 30.11.2020 für alle vier vorgenannten Immissionsorte vorgetragen, dass er die planungsrechtliche Einschätzung der Gebietseinstufungen aus dem vorgenannten Gutachten nicht teile und die Bereiche als Reine Wohngebiete gemäß § 34 Absatz 2 BauGB zu betrachten seien. Die Genehmigungsbehörde hat sich der Auffassung des FD 44 – Planen angeschlossen. Daraufhin wurde durch die Firma Ramboll Deutschland GmbH eine überarbeitete Schallimmissionsprognose vom 18.05.2022 vorgelegt. Darin wurden zwei alternative Berechnungen aufgenommen. Die erste Berechnung (Variante 1) entspricht grundsätzlich der Berechnung aus der vorgelegten Immissionsprognose vom 20.08.2019. Es wurden in der Schallimmissionsprognose vom 18.05.2022 jedoch zusätzlich die Nachtbetriebe der Firmen Jung GmbH & Co. KG, Glüh-Tec GmbH und Walsch GmbH & Co. KG (WACA) als Vorbelastungen berücksichtigt. Bei der zweiten Berechnung wurde für die Immissionsorte Am Roggenhagen 3, Strücken 20, Strücken 82b und Halverscheid 15c ein Immissionsrichtwert entsprechend dem Reinen Wohngebiet angenommen. Nach Prüfung der Immissionsprognosen und der abgegebenen Stellungnahmen hält die Genehmigungsbehörde an der Einschätzung des Fachdienstes 44 – Planen des Märkischen Kreises fest, dass die vier vorgenannten Immissionsorte planerisch als Reine Wohngebiete einzustufen sind. Aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten nimmt die Genehmigungsbehörde jedoch für die vorgenannten Immissionsorte Gemengelagen an:

Gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm kann, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Die Bildung einer Gemengelage folgt aus der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Diese richtet sich nicht nur gegen den Verursacher, sondern bringt auch eine angemessene Duldungspflicht der betroffenen Anwohner mit sich. Abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles können daher auch Grundstücke in einem Reinen Wohngebiet mit einem Wert bis hin zu einer Grenze von 45 dB(A) nachts eingestuft werden (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 06.05.2016 – 8 D 866/15).

Der Immissionsort Strücken 20 wird von der Genehmigungsbehörde als Reines Wohngebiet eingestuft. Er grenzt unmittelbar an den Außenbereich gemäß § 35 BauGB, wo nachts auch der für Dorf- und Mischgebiete maßgebliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zulässig ist (OVG NRW, Urteil v. 05.4.2022 – 8 D 346/21.AK). Der zu bildende Zwischenwert soll die Eigenart des an die Wohnbebauung grenzenden Außenbereiches und die dort vorgesehene Privilegierung von Windkraftanlagen berücksichtigen. Weiter befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Immissionsort Strücken 20 und dem sich daran anschließenden Wohngebiet die Firma Jung GmbH & Co. KG (vgl. Abbildung 11 der Immissionsprognose vom 18.05.2022). Bei der Festlegung der Höhe des Zwischenwertes ist auch zu berücksichtigen, dass auf den Immissionsort Strücken 20 nachts Vorbelastungen in Höhe von 43 dB(A) einwirken. Aufgrund der vorliegenden tatsächlichen

Begebenheiten wird für den Immissionsort Strücken 20 ein Immissionsrichtwert von 43 dB(A) festgelegt.

Der Immissionsort Strücken 82b grenzt ebenfalls unmittelbar an den Außenbereich. In der direkten Nachbarschaft werden zudem Ferienwohnungen zur Vermietung angeboten. Der Immissionsrichtwert wird daher unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze aufgrund der vorliegenden Gemengelage auf 40 dB(A) festgelegt.

Der Immissionsort Am Roggenhagen 3 liegt in einem Wohngebiet, welches aus zwei Straßen besteht, die zum größten Teil einreihig in einer auflockernden Art und Weise mit vielen Freiflächen bebaut sind. Dieses Gebiet grenzt im Norden an ein Mischgebiet, im Osten an ein Gewerbegebiet, im Süden an den Außenbereich und im Westen an einen Friedhof. Aufgrund dieser Einbettung des Wohngebietes besteht keine hohe Schutzbedürftigkeit, weshalb hier aufgrund des oben beschriebenen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme eine Gemengelage von 43 dB(A) angenommen wird.

Der Immissionsort Halverscheid 15c grenzt unmittelbar an den Außenbereich. Der Ort Halverscheid ist gänzlich vom sich um ein Vielfaches ausdehnenden Außenbereich umschlossen, d.h. der Außenbereich wirkt im konkreten Fall stark auf das Gebiet Halverscheid ein. Weiter ist das Gebiet von einer aufgelockerten Bebauung geprägt mit großzügigen Freiflächen um die Wohnhäuser herum. Aufgrund dieser Einbettung besteht am Immissionsort keine hohe Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung. Da die WEA im Außenbereich privilegiert sind, besteht hier eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Somit kann der zu bildende Zwischenwert hier auf 43 dB(A) festgesetzt werden.

Der Immissionsort Wielsiepen 24 liegt gemäß Bebauungsplan in einem Reinen Wohngebiet. Angrenzend zum Außenbereich sind 1-3 Baureihen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, daran schließt sich das festgesetzte Reine Wohngebiet an. Auch hier kann gemäß Nr. 6.7 TA Lärm ein Zwischenwert gebildet werden, um den Belangen zweier aneinanderstoßender baurechtlich vorgesehener Nutzungsarten gerecht zu werden. Daher ist für den Immissionsort Wielsiepen 24 ein Zwischenwert von 38 dB(A) anzunehmen.

Aufgrund des oben dargestellten Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme ist die Bildung der vorgenannten Zwischenwerte geeignet, erforderlich und führt nicht zu einer unzumutbaren Belastung.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des durch den Hersteller prognostizierten und durch die Genehmigung erfassten Schalleistungspegels ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung nach § 28 ff BImSchG erforderlich. Die Genehmigungsbehörde kann die vorgenannte Frist auf Antrag verlängern, sofern die Genehmigungsinhaberin die Verzögerung der Vorlage nicht zu vertreten hat.

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die festgelegten Werte $L_{e, \max, Okt}$ nicht überschreiten.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Windenergieanlage um eine Anlage, welche durch die Drehbewegung des Rotors einen „bewegten Schattenwurf“ verursacht. Dadurch können schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Zur Berechnung der Beschattungsdauer wurde durch das Gutachterbüro Ramboll CUBE GmbH eine Schattenwurfprognose vom 20.08.2019 erstellt. Die Schattenwurfprognose berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser. Zur Minimierung der Schatteneinwirkung an den betroffenen Immissionsorten ist der Einbau eines programmierten Schattenwurfmoduls geeignet und erforderlich, Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3. Baurecht und Brandschutz

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Märkischen Kreises stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Bauliche Anlagen sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Die Nebenbestimmungen sind notwendig und geeignet, dies aus bauordnungsrechtlicher Sicht sicher zu stellen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Von den Einwendern wurde in dem Verfahren eine optisch bedrängende Wirkung durch die WEA vorgetragen. Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage wird aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und vor allem aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hergeleitet. Für das Vorhaben wurde ein Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung vom 23.03.2020 vorgelegt. Eine optisch bedrängende Wirkung ist nicht zu erwarten und steht dem Vorhaben nicht entgegen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Anlage) verwiesen.

Weiter wurde von den Einwendern vorgetragen, dass von den WEA der Abgang von Eiswurf befürchtet wird. Für die geplanten Anlagen soll das herstellereigene System „BLADEcontrol Ice Detector/ VID Vestas Ice Detection“ zum Einsatz kommen. Der WEA-Erlass NRW 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch

ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an (vgl. auch die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage).

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung ein.

Die Genehmigungsinhaberin hat sich mittels einer Verpflichtungserklärung vom 11.10.2019 zum Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen verpflichtet. Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert (aufschiebende Bedingung unter III. A) 1.). Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau wurde nach den Vorgaben des Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ vom 08.05.2018 (Windenergie-Erlass) auf 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt:

$$8.268.060,50 \text{ €} \times 6,5 \% = \mathbf{537.423,93 \text{ €}}$$

Denkmalrechtliche Bedenken bezüglich des Bauernhofs Wippekühl, welcher sich ca. 700 m nördlich der WEA befindet, wurden von den Einwendern vorgetragen. Das vorgelegte Visualisierungsgutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche visuelle Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die untere Denkmalbehörde und der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen haben keine Bedenken erhoben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung (s. Anhang) verwiesen. Insofern stehen denkmalrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurden generische Brandschutzkonzepte des TÜV Süd, beauftragt durch Vestas Wind Systems A/S, vom 20.12.2017 für die V136 sowie vom 23.07.2020 für die V150 vorgelegt. Die vorgenannten Brandschutzkonzepte sind Teil dieses Bescheides und wurden von der zuständigen Behörde (Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises trug mit Stellungnahme vom 03.08.2020 keine Bedenken gegen die Standorte vor.

4. Arbeitsschutz

Die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.01.2023 mitgeteilte und in den Genehmigungsbescheid übernommene Auflage ist aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geeignet, Unfälle zu verhüten.

5. Militärische und zivile Flugsicherheit

Mit Schreiben vom 16.07.2020 erklärte die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zu dem Vorhaben gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Bei der Zustimmung handelt es sich um eine gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der zurzeit gültigen Fassung gebührenpflichtige Entscheidung. Das Gebührenverzeichnis sieht einen Gebührenrahmen von 70,00 € bis 5.000,00 € für die Zustimmung zu Bauvorhaben vor. Die Gebühr wird in dieser Höhe unter Berücksichtigung des entscheidungsrelevanten Verwaltungsaufwands festgesetzt und beträgt in diesem Fall 900,00 € (in Worten: neunhundert Euro).

Die Auflagen zur Flugsicherheit sind geeignet und erforderlich, die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse kenntlich zu machen und dienen somit der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt in seiner Stellungnahme vom 03.08.2020 mit, dass § 18a LuftVG der Errichtung des Bauwerks nicht entgegensteht.

Laut Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.07.2020 bestehen keine Bedenken bzw. keine Einwände.

6. Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur teilte mit Stellungnahme vom 26.08.2020 den im ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber mit.

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG teilte am 07.09.2020 und die Vodafone GmbH unter dem 20.08.2020 mit, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen bestehen. Das Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen teilte mit Stellungnahme vom 26.08.2020 mit, dass die Prüfung keine potentielle Störung des Richtfunknetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben ergeben hat.

7. Städte Halver und Lüdenscheid als angrenzende Gemeinden:

Die Stadt Lüdenscheid als angrenzende Gemeinde hat keine Bedenke gegen das Vorhaben geäußert.

Die Stadt Halver hat vorgetragen, dass bei den Untersuchungen der Umweltauswirkungen das gesamte Stadtgebiet von Halver zu berücksichtigen ist. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Immissionsschutzes zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Halverscheid ein ausreichender Abstand einzuhalten ist. Die Stellungnahme wurde bei der Entscheidung berücksichtigt.

8. Gewässerschutz

Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises sprach mit Stellungnahme vom 03.08.2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben aus, sofern die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen berücksichtigt werden.

Die durch die Untere Wasserbehörde formulierten Auflagen sollen den Bau und den Betrieb der Anlage ohne Schädigung der Umwelt, insbesondere der Gewässer, absichern. Es sollen keine wassergefährdenden Stoffe bzw. wassergefährdende Stoffe nur unter den in den Auflagen genannten Vorkehrungsmaßnahmen eingesetzt werden. Für den Fall von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen Beeinträchtigungen eines Gewässers ist eine Unterrichtung der Ordnungsbehörden zur Verhütung tiefergehender Schäden erforderlich. Zudem wies die Untere Wasserbehörde darauf hin, dass das Antragsverfahren nach § 68 WHG positiv abgeschlossen sein muss. Der Antrag wurde unter dem 26.11.2020 positiv beschieden.

Die verfügbaren Auflagen entsprechen dem besonderen Schutzbedürfnis des Standorts. Die Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz und sind geeignet und erforderlich, Beeinträchtigungen der Gewässer zu verhüten.

9. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung von drei Windenergieanlagen mit Fundament auf dem Gebiet des Märkischen Kreises.

Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises (UNB) legte am 08.09.2020 und dem 15.09.2020 Stellungnahmen zu dem beantragten Vorhaben vor. In diesen Stellungnahmen wurden erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich des Standort SMU03 geäußert. Die UNB trug vor, dass die Tiere des ausweislich der im Antragsverfahren vorgelegten Raumnutzungsanalyse (RNA) nachgewiesenen Brutrevieres die Offenlandflächen nördlich und östlich der Anlagen regelmäßig zur Nahrungssuche aufsuchen. Es seien an vier der sieben als leitfadenskonform zu wertenden Beobachtungstagen Flugbeobachtungen am Standort SMU03 gemacht worden. Die Bedenken der UNB konnten auch nicht durch gemeinsame Gespräche und die fachgutachterliche Erwiderung durch das Gutachterbüro gutschker-dongus vom 04.11.2020 ausgeräumt werden. Unter dem 25.11.2020 bat die UNB über die Bezirksregierung Arnsberg das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Klärung bezüglich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Rotmilans und um Hinweise zur weiteren Vorgehensweise in dem Verfahren. Das LANUV bestätigte in seiner Stellungnahme vom 25.11.2021 grundsätzlich die Einschätzung der UNB: Nach Einschätzung des LANUV können sogar nur vier Beobachtungstage als leitfadenskonform eingestuft werden, an allen dieser Beobachtungstage seien Flugbeobachtungen von Rotmilanen an dem geplanten Standort SMU03 gemacht worden. Die Beobachtungen an den anderen Terminen seien nicht geeignet, die berechtigten Zweifel der UNB zu entkräften. Daraufhin wurden Sie zur Ablehnung der WEA SMU03 mit Schreiben vom

23.03.2022 angehört. Sie nahmen hierzu mit Schreiben vom 22.04.2022 Stellung. U.a. wurde von Ihnen vorgetragen, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen stehe. So gäbe es keine Hinweise auf einen Rotmilan-Horst im Umkreis von 1000 Metern um die WEA SMU03 und damit keine Veranlassung zur Durchführung einer RNA. Die nicht erforderliche RNA sei entgegen dem Vortrag der UNB leitfadenkonform durchgeführt worden. Auch zeige eine probalistische Auswertung, dass es sich ohne jegliche Maßnahme um ein Nullrisiko handele. Hilfsweise wurde von Ihnen ausgeführt, dass als milderer Mittel die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen heranzuziehen seien. Die UNB wies in ihrer Stellungnahme vom 25.05.2022 darauf hin, dass der Stellungnahme der Antragstellerin keine neuen Untersuchungen (Kartierungen o.ä.) zugrunde lägen. Die UNB vertrat weiter die Auffassung, dass es sich im vorliegenden Fall um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG handelt, ausgelöst durch die regelmäßige und häufige Überfliegung des Luftraumes im Bereich der WEA SMU03, nachgewiesen an drei der vier leitfadenkonformen Termine. Die UNB wies erneut darauf hin, dass der Rotmilan die in dem avifaunistischen Gutachten als häufig angefliegen beschriebenen Nahrungshabitate nicht direkt anfliegen könne. Der Rotmilan nutze zum Ortswechsel vom Brutplatz zu oder zwischen den Nahrungsgebieten mit auffälligem Kreisen die Thermik, in dessen Verlauf sich Rotmilane in mehrere hundert Meter Höhe tragen lassen. Aufgrund der Häufigkeit der Beobachtungen an den leitfadenkonformen Terminen, sei von einer regelmäßigen Flugroute, mit notwendigem Thermikkreisen, zu den geeigneten Nahrungshabitaten im Norden und Nordosten des Untersuchungsraumes auszugehen. Durch die östliche Exposition des Standortes SMU03 sei insbesondere im Sommerhalbjahr im Vormittagsverlauf von einer stärkeren Erhitzung der versiegelten Flächen im Talbereich und der östlichen Hangbereiche auszugehen, was wiederum zu günstigen Thermikverhältnissen führe. Diese werden durch die niedrige, teilweise noch sehr lückige Vegetation der dort vorhandenen, großen Kalamitätsflächen begünstigt. Die UNB weist jedoch auch darauf hin, dass der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Rotmilans durch entsprechende Abschaltzeiten Abhilfe geleistet werden könne. Die Genehmigungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen der UNB und des LANUV an. Daher werden entsprechende umfassende Abschaltzeiten unter Nr. 7.17 in die Genehmigung aufgenommen. Gemäß den Angaben des LANUV (Kurzbeschreibung der planungsrelevanten Art Rotmilan) beginnt ab März das Brutgeschäft und Ende Juli sind in der Regel alle Jungvögel des Rotmilans flügge und das Brutgeschäft damit beendet. Ab diesem Zeitpunkt entfallen damit die regelmäßigen Nahrungsflüge, welche gemäß der durchgeführten RNA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko des Rotmilans führen. Einem Tötungsrisiko des Rotmilans nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird auf diese Weise umfassend begegnet, da die Anlagen nunmehr ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeiten der betroffenen Arten betrieben werden. Erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen sind daher aufgrund der umfassenden Abschaltzeiten ausgeschlossen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass nach den Kartierungen im Umfeld der WEA Anlagenstandorte Borkenkäferkalamitäten entstanden sind, hat das LANUV in der Stellungnahme vom 25.11.2020 festgestellt, dass im Einzelfall zu prüfen sei, ob die vorliegenden Kartierungsergebnisse auch nach einer Räumung von Kalamitätsflächen noch plausibel erscheinen. Es sei grundsätzlich davon auszugehen, dass Kalamitätsflächen als Nahrungshabitate für WEA –empfindliche Greifvögel eher von untergeordnetem Interesse seien. Das Gutachterbüro gutschker-dongus GmbH nahm am 07.03.2022 zur Frage der Auswirkung der Habitatsveränderung durch Kalamitätsflächen am Worthberg Stellung. Zusammenfassend kam die Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Kalamitätsflächen am geplanten WEA-Standort Schalksmühle aufgrund ihres temporären und in der weiteren Umgebung nicht exklusiven Charakters im artenschutzrechtlichen Sinne nicht als erhebliche Lebensraumveränderung einzuschätzen seien. Die UNB folgte in ihrer Stellungnahme vom 20.04.2022 der Einschätzung von gutschker-dongus. Weitere Untersuchungen waren daher nicht erforderlich.

Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung der Ausbauziele für die Windenergie und den Landschafts- und Artenschutzbelangen erfolgte unter Berücksichtigung der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Umweltgutachten. Nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen und unter Einhaltung der in der Genehmigung formulierten Auflagen können überwiegende Gründe des Landschafts- und Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Es überwiegt das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen ist nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S.1 BNatschG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ermittelte Ersatzgeldzahlung in Höhe von 102.842,04 € vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Entsprechend § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Ersatzgeldzahlung von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Die Ersatzgeldzahlung bemisst sich nach der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe aus den festgelegten Beträgen in der Tabelle im Anhang des Windenergieerlasses.

Die Ersatzgeldzahlung wird vor Baubeginn auf ein Konto des Märkischen Kreises eingezahlt. Die Untere Naturschutzbehörde wird die Ersatzgeldzahlung für qualitativ hochwertige Maßnahmen auf zusammenhängenden Flächen verwenden.

Auch durch die in Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgelisteten Maßnahmen der Erstaufforstung, Extensivierung von Grünland/ Anlage eines attrakti-

ven Nahrungshabitats sowie die Entfichtung eines Bachlaufs sind geeignet und erforderlich, um unvermeidbare Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der Windenergieanlagen einhergehen, entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die geforderte Sicherheitsleistung in Höhe von 38.109,75 € (aufschiebende Bedingung unter Punkt III A) 3.) ist ebenfalls geeignet und erforderlich, um die Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen nach Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu gewährleisten.

Gemäß § 5 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18.08.2006 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.

Die Voraussetzungen einer Befreiung unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Ausbauziele sind für die Windenergie gegenüber den durch Ge- und Verbote geschützten Landschaftsschutzbelangen zu prüfen, sowie den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft gegenüber abzuwägen.

Das Errichten der Windenergieanlage dient der Stromversorgung aus erneuerbarer Energie. Nach Prüfung aller im Genehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen überwiegt in diesem Einzelfall das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie.

Den Ausführungen und Inhalten des LBP wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt und gefolgt.

Die mit dieser Genehmigung verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um die Schwere der Eingriffe in Natur und Landschaft auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die entsprechende Befreiung mit ein.

10. Forstrecht

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Märkisches Sauerland, hat in seiner Stellungnahme vom 03.08.2020, ergänzt durch die Stellungnahme vom 11.09.2020, mitgeteilt, dass die forstrechtliche Umwandlungsfähigkeit des Waldes gegeben ist.

Gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf den geplanten Standorten bestehen keine standortbezogenen Bedenken, sofern die in diese Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt und eingehalten werden.

Für die geplanten Anlagen auf Waldstandorten ist ein geeigneter Feuerwehrplan vorzulegen. Das in sich schlüssige Brandschutzkonzept ist mit den örtlichen Feuerwehren abzustimmen, um im Brandfall geeignete Konzepte für die Löschwasserversorgung

vorzuhalten und Maßnahmen zur Brandbekämpfung, somit zur Gefahrenabwehr im Wald, einleiten zu können.

Die mit dieser Genehmigung verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich.

11. Archäologie

Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen laut Stellungnahme vom 17.07.2020 keine Bedenken gegen die Planung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich des Standorts für die Windenergieanlage SMU01 und die zugehörige Kranstellfläche sowie einem Teilbereich der Kabeltrasse, mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen ist. Daher wird empfohlen die archäologisch relevanten Bereiche vor Baubeginn durch Baggersondagen von Mitarbeitern der LWL-Archäologie überprüfen zu lassen.

Da bei Bodeneingriffen grundsätzlich bisher unbekannte Bodendenkmäler entdeckt werden können, ist in diesem Fall der entsprechende Hinweis unter Ziffer 6.1 zu beachten. Hiernach ist eine dementsprechende Entdeckung der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem LWL-Archäologie für Westfalen unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte muss mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand erhalten werden, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

12. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen:

In der Stellungnahme vom 20.06.2022 wird darauf hingewiesen, dass die Standsicherheit durch weitere Erkundungsergebnisse zu bewerten und nachzuweisen ist (NB 10.1, 10.2, 10.3). Gemäß den Regelungen der DIN 18088-4 und DIN EN 1997-2, Anhang B.3 ist eine Erkundungstiefe in kompetenten Schichten auf 2 m unter Fundamentunterkante beschränkt, wenn der Untergrund hinreichend gekannt ist. Der Geologische Dienst empfiehlt eine Erkundungstiefe von mind. 5,00 m für die Gesamtsicherheit. Es ist daher erforderlich, entsprechende geotechnische Nachweise unter Berücksichtigung weiterer Erkundungsergebnisse zu führen, da pro WEA eine Kleinbohrung von max. 2,2 m unter GOF abgeteuft wurde.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Bereich außerhalb der Erdbebenzone liegt und Belange der Erdbebenüberwachung und Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen nicht ergriffen werden müssen (vgl. auch Hinweis 10.1).

13. Landesbüro der Naturschutzverbände:

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat am 01.08.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es hat angeregt, im Bereich des Steinbruchs Arenritt bei Strücken eine Raumnutzungs- und eine Nahrungshabitatanalyse zu erstellen um Empfehlungen für

artspezifische Schutzmaßnahmen für den Uhu zu erhalten. Diese Forderungen werden von der Genehmigungsbehörde nach Rücksprache mit der UNB als nicht notwendig erachtet.

Zudem wies das Landesbüro der Naturschutzverbände darauf hin, dass hinsichtlich der Art Fledermaus ein verpflichtendes Gondelmonitoring in die Genehmigung aufzunehmen sei. Das Gondelmonitoring wurde als Auflage in die Genehmigung aufgenommen.

Weiter wurde von dem Landesbüro der Naturschutzverbände ausgeführt, dass die im LBP niedergelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unzureichend bzw. teilweise ungeeignet seien. Nach Einschätzung der UNB sind die in Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgelisteten Maßnahmen der Erstaufforstung, Extensivierung von Grünland/ Anlage eines attraktiven Nahrungshabitats sowie die Entfichtung eines Bachlaufs geeignet und erforderlich, um unvermeidbare Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der Windenergieanlagen einhergehen, entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen. Dieser Einschätzung hat die Genehmigungsbehörde sich angeschlossen.

Überdies wurde seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes auf Grundlage des Gutachtens des LANUV erfolgen solle, ggf. unter Berücksichtigung des Gutachtens des Märkischen Kreises zum Landschaftsbild. In dem LBP wurden bei der Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes die Vorgaben des Windenergieerlasses berücksichtigt, insbesondere wurde die Landschaftsbildbewertung des LANUV bei der Ermittlung zugrunde gelegt.

14. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Märkischen Kreises hat unter Befolgung der genannten Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Auflagen und Hinweise sind geeignet und erforderlich, um den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen zu gewährleisten.

Mit Stellungnahme vom 11.08.2020 äußerte die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises keine Anregungen und Bedenken zu dem Vorhaben, sofern die Auflagen eingehalten werden.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten sichergestellt ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, sodass die beantragte Genehmigung nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen ist.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Lüdenscheid, 12. Januar 2023

In Vertretung


Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Absatz 1 a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPg.